

Lars Hackmann

Von: Zentrale [zentrale@kanzlei-svm.de]
Gesendet: Dienstag, 1. November 2011 09:10
An: highway1976@osnanet.de
Betreff: Hackmann ./ Stork, RA 233/11
Anlagen: 20111101085745848.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in der vorbezeichneten Angelegenheit erhalten Sie anliegende Klageschrift zur Kenntnisnahme, die wir am 31.10.2011 beim zuständigen Landgericht Osnabrück eingereicht haben.

Mit freundlichem Gruß

- Peter Marx -
Rechtsanwalt
i. A. Allerborn

Anwaltskanzlei SVM
Franz-Lenz-Str. 4
49084 Osnabrück

fon + 49 (0) 541 33 11 0-0
fax + 49 (0) 541 33 11 0-33

mail: info@kanzlei-svm.de
web: www.kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM - Franz-Lenz-Straße 4 - 49084 Osnabrück



Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 20.11.10-31
dp/ln/D15/48276
Hackmann ./.. Stork, RA
233/11Mo1
(Bitte stets angeben)

Klage

des Herrn Lars Hackmann, Rübbehauk 4, 49626 Berge

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Anwaltskanzlei SVM, Franz-Lenz-Straße 4,
49084 Osnabrück

gegen

Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49626 Berge

- Beklagter -

wegen: Schadensersatz

Streitwert: 21.862,29 €

Mathias Scholz

Rechtsanwalt
0541 331 10-0

Bettina Verhülsdonk

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Peter Marx

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Bau- und Architektenrecht

Sebastian Hennecke

Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Marx

E-Mail:

rama@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM

Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (0541) 33110-0

Telefax: (0541) 33110-33

E-Mail: info@kanzlei-svm.de

Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:

Commerzbank

BLZ 265 80070

Kto.-Nr. 0 701 714 400

IBAN DE 44 265 202 705 180

Finanzamt Osnabrück Stadt

In Kooperation mit



Heinrich Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Mina Feldkamp

Rechtsanwältin

Hirstenauer Weg 220

49090 Osnabrück

info@feldkamp-rechtsanwaeltz.de

www.feldkamp-rechtsanwaeltz.de

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir unter Einzahlung der Gerichtsgebühren in Höhe von 862,00 € Klage und bitten um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem wir beantragen werden:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21.864,29 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 19.07.2011 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wird bei Vorliegen der Voraussetzungen beantragt,

gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO oder ein entsprechendes Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Begründung:

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Schadensersatzansprüche gegenüber dem Beklagten aus fehlerhafter Mandatsführung geltend. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war mit seiner Mutter, Frau Ulrike Hackmann, in ungeteilter Erbengemeinschaft nach dem verstorbenen Vater des Klägers. Gegenstand des Erbes war das Grundstück Rübbehauk 4, Gebäude- und Freifläche, zur Größe von insgesamt 1.689 m².

Nachdem der Kläger ursprünglich bereits vom Beklagten insofern begleitet versucht hat, seiner Mutter den Miteigentumsanteil aus der Erbengemeinschaft abzukaufen, stellte sich jedoch heraus, dass die Mutter des Klägers völlig überzogene Vorstellungen von einem Kaufpreis hatte und darüber hinaus ursprünglich gemachte Zusagen über den Verkauf nicht einhielt. Darauf entschied sich der Kläger, die Teilungsversteigerung bezüglich des Grundstücks durchführen zu lassen und beauftragte den Beklagten im Februar 2009 mit der Verfahrenseinleitung.

In der Folgezeit hatte der Kläger mehrfach versucht, den Beklagten zu erreichen bzw. über dessen Büro Informationen über den Stand des Verfahrens der Teilungsversteigerung zu bekommen. Ihm wurde dabei in mehreren Telefonaten jeweils zugesichert, dass das Verfahren eingeleitet sei. Der Beklagte ließ sich in der Folgezeit im Wesentlichen verleugnen, sodass er für den Kläger nicht zu sprechen war. Zuletzt - etwa sechs Monate später - sah der Kläger keine andere Möglichkeit an Informationen zu gelangen, als unmittelbar beim zuständigen Amtsgericht Bersenbrück nachzufragen. Dort wurde ihm zunächst keine Auskunft erteilt, da er das Aktenzeichen des Verfahrens nicht

benennen konnte. Auf eine erneute Anfrage im Büro des Beklagten erhielt der Kläger von der Mitarbeiterin dort die Antwort, sie könne das Aktenzeichen nicht mitteilen, da der gesamte Vorgang an die Kreissparkasse Osnabrück übermittelt sei. Allein diese absurde Behauptung zeigt, dass es sich offensichtlich um eine Ausrede aus dem Büro des Beklagten handelte. Dies bestätigte sich dann, als der Kläger erneut beim Amtsgericht Bersenbrück anfragte und dort erfuhr, dass der Antrag auf Teilungsversteigerung von dem Beklagten erst wenige Tage zuvor, nämlich nunmehr am 30.10.2009 (C), eingereicht worden war. Dies, obwohl der Beklagte tatsächlich vom Kläger bereits im Februar 2009, also mehr als 8 Monate vorher, den entsprechenden Auftrag hierzu erhalten und gegenüber dem Kläger mehrfach bestätigt hatte, dieses Verfahren bereits eingeleitet zu haben.

Diese zeitliche Verzögerung, die nicht nur weisungs- und abredewidrig erfolgte, sondern außerdem zeigte, dass der Kläger in der Folgezeit nach Mandatierung vom Beklagten schlicht weg belogen worden ist, führte bei dem Kläger zu erheblichen finanziellen Schäden.

So war dem Beklagten bekannt, dass der Kläger beabsichtigte, sich selbständig zu machen und dazu entweder eine Werkstatt auf den zu versteigerten Grundstück betreiben oder von dem Ersteigerungserlös ein anderes Grundstück erwerben wollte, auf dem er dann seine Motorwerkstatt hätte betreiben können.

Bei fristgerechter Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens hätte der Kläger im Herbst 2009 die Möglichkeit gehabt, entweder das in Rede stehende Grundstück oder eine andere Immobilie zu erwerben. Da dies nicht der Fall war, musste der Kläger weiterhin unnötig Miete zahlen, sodass hier allein durch die Verzögerung Mietzahlungen in Höhe von 17 Monatsmieten à 380,00 €, mithin insgesamt 6.460,00 € durch den Kläger unnötigerweise aufgewendet werden mussten.

Im Weiteren ist dann in der Folgezeit die Großmutter des Klägers verstorben. In diesem Zusammenhang hat der Kläger dem Beklagten in erheblichem Umfang Unterlagen in der Erbschaftssache überlassen. Obwohl dem Beklagten die entsprechenden Unterlagen des Klägers vorlagen, sind von ihm die erforderlichen Auskünfte an die Bevollmächtigten der Mutter des Klägers nicht erteilt worden, sodass der Kläger von seiner Mutter wegen bestehender Pflichtteilsansprüche gerichtlich in Anspruch genommen wurde. Dies hatte zur Folge, dass dem Kläger in dem Klageverfahren nach Erledigung durch gerichtlichen Beschluss gemäß § 91 a ZPO die gesamten Verfahrenskosten auferlegt wurden. Hierdurch sind dem Kläger unabhängig von der vom Beklagten zunächst vorgenommenen fehlerhaften Berechnung der Anspruchshöhe der Mutter des Klägers allein Verfahrenskosten als Schaden in Höhe von insgesamt 15.404,29 € entstanden, die bei fristgerechter Auskunftserteilung so nicht angefallen wären.

Wegen der fehlerhaften Behandlung der vorstehend beschriebenen Mandate durch den Beklagten der signifikanterweise in beiden Verfahren über einen erheblichen Zeitraum oder sogar insgesamt

untätig geblieben ist, sind dem Kläger also insgesamt Schäden in Höhe der Klageforderung entstanden.

Der Beklagte ist durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers außergerichtlich zur Zahlung des Schadens bzw. zur Bekanntgabe seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung aufgefordert worden. Der Beklagte wies die Ansprüche des Klägers jedoch insgesamt und abschließend vollumfänglich zurück, sodass nunmehr Klageerhebung geboten war.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus der dem Beklagten gesetzten fruchtlosen Zahlungsfrist. Der geltend gemachte Zinssatz entspricht der Höhe nach dem gesetzlichen Zinsfuß.

Der Klage ist mithin vollumfänglich stattzugeben.

- Marx -

Rechtsanwalt